

## § 1.

Für die Apotheker sind die Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe und der künftigen Nachträge dazu maßgebend.

## § 2.

Auf Arzneilieferungen an Krankenkassen, Berufsgeosenschaftcn und Landesversicherungsanstalten ist von den Apothekern ein Preisnachlaß von mindestens 10 vom Hundert, an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen, ferner an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien ein Preisnachlaß von mindestens 20 vom Hundert zu gewähren.

## § 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren alle entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit, insbesondere:

1. der § 72 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1841 (Gef.-Samml. S. 46),
2. die Verordnung des Fürstlichen Ministeriums vom 4. März 1868, die Einführung der Königlich Preussischen Arzneitaxe betreffend (Gef.-Samml. S. 205), und § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 25. September 1869 (Gef.-Samml. S. 175).

Kudolstadt, den 28. März 1905.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerinm.  
Frhr. v. d. Necke.

---